

**Amtliche Bekanntmachung**  
**vom 18. Mai 2024**

I. Gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 8. Februar 2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

<b>1. Im Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	348.103.020 Euro
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 379.556.160 Euro
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 31.453.140 Euro
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 Euro
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 Euro
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 Euro
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 31.453.140 Euro
<b>2. Im Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	343.592.030 Euro
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-359.579.580 Euro
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-15.987.550 Euro
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	32.013.780 Euro
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-91.605.960 Euro
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-59.592.180 Euro
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-75.579.730 Euro
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	36.000.000 Euro
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-6.242.850 Euro
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	29.757.150 Euro
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-45.822.580 Euro

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 36.000.000 Euro

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 44.316.500 Euro

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 60.000.000 Euro

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 660 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H. der Steuermessbeträge.

## § 6 Weitere Bestimmungen

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
2. am 15. Februar und 15. August mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Tübingen, 9. Februar 2024

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

II. Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 10. Mai 2024, AZ: RPT0140- 2241 Stadt Tübingen, die Gesetzesmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 bestätigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile unter Auflagen genehmigt.

III. Gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg liegt der Haushaltsplan zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 29. Mai 2024, je einschließlich, in den Diensträumen der Stadtkämmerei, Wienergäble 1, 1. OG Zimmer 201, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8 bis 12 Uhr  
Dienstag: 8 bis 17 Uhr  
Freitag: 8 bis 13 Uhr

IV. Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

DocuSigned by:

Anja Degner-Barzmann

588AB6F5E9BF476...

- der\_die Oberbürgermeister\_in/Bürgermeister\_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen  
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine  
dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tübingen, 16. Mai 2024

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister